

Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde

Hugo Koch



222

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen
Deutschland. Section für Rechts- und Sozialwissenschaft.

5. Heft

812

Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde

von

Dr. Hugo Koch

Professor der Theologie am kgl.
Lyzeum Hermann zu Braunsberg



Verlag von J. P. Neumann

Verlag und Druck von J. P. Neumann

Prospekt.

Die Görres-Gesellschaft hat auf ihrer Jahresversammlung zu Paderborn am 25. September 1867 beschlossen, zur weiteren Förderung ihrer Aufgaben literarische Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Rechts- und Sozialwissenschaften ins Werk zu setzen. Ins Auge gefaßt wurde dabei die Herausgabe einer kunftlich fortlaufenden Reihe von Abhandlungen und größerer Monographien, die sowohl einzeln käuflich als im Abonnement bezugbar sind. Den Abonnenten und allen Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wird für diese Veröffentlichungen ein um ein Viertel ermäßigter Preis gewährt.

Es wird das Bestreben der Schriftleitung sein, den verschiedensten Disziplinen ihre Spalten zur Verfügung zu stellen, besonders auch Fragen von aktuellem Interesse besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Eine Konkurrenzunternehmung zu irgend einer der für Rechts- und Sozialwissenschaft zahlreich bestehenden periodischen Zeitschriften und Abhandlungsjerten ist nicht beabsichtigt.

Die zum Abdruck gelangenden Abhandlungen werden honoriert. Anträge auf Aufnahme in diese Veröffentlichungen wolle man an den Vorsitzenden der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Professor Dr. A. Beyerle in Göttingen, gelangen lassen.



✓

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen
Deutschland. — Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft

==== 5. Heft ====

7

Die Ehe Kaiser Heinrichs II. ^u

mit Kunigunde

von Dr. Hugo Hoch
Professor der Theologie am kgl.
Lyceum Hosianum zu Braunsberg



***** Köln 1908 *****

Verlag und Druck von J. P. Bachem

+

.....

Koc.



Alle Rechte vorbehalten,
besonders das der Uebersetzung in fremde Sprachen.

Verlags-Nr. 590

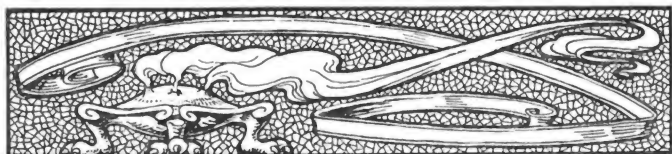
Vorwort.

Ver amici sancti, magis amica veritas. Nachfolgende kleine Studie möchte einen bescheidenen Beitrag liefern zur Riesenarbeit der Scheidung von Geschichte und Legende. Ihre Aufnahme in die „Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft“ aber, wofür ich Herrn Professor Dr. Beyerle in Göttingen Dank sage, dürfte durch den rechtsgeschichtlichen Stoff, den sie mit sich führt, hinlänglich begründet erscheinen.

Braunschweig, am 2. September 1908.

Hugo Koch.

4/6/31



Habent sua fata — matrimonia. Auch Ehen haben, wie Bücher, ihre Geschehnisse und ihre Geschichte. Manche sind während ihrer Dauer von Zank und Streit durchsetzt, über andere beginnt der Streit erst, nachdem der Tod das Band längst gelöst hat.

So besteht auch über die Ehe Heinrichs II. mit Kunigunde eine alte Kontroverse, die in jüngster Zeit die Gelehrten wieder etwas lebhafter beschäftigte. Daß die, sechs bis sieben Jahrzehnte nach seinem Tode auftauchenden, Nachrichten von einer ganz jungfräulichen Ehe, einer sog. Josephs-Ehe, dem schimmernden Reiche der Legende angehören, darüber ist man sich überall klar, wo nicht ein übel beratener apologetischer Eifer der historischen Kritik die Augen verbindet. Es handelt sich nur darum, wie die Entstehung der Legende zu erklären sei, ob ihr ein gewisser geschichtlicher Kern innewohne, oder ob sie lediglich der Phantasie dichtender Mönche ihr Dasein verdanke.

Heinrich Günter, der katholische Historiker in Tübingen, findet den Ursprung dieses „Klosterromans“ einfach in der Kinderlosigkeit der kaiserlichen Ehe und dem Umstande, daß man angefangen habe, Heinrich als Heiligen zu verehren und einen fertigen Heiligen-Typ, wie er z. B. in der Alexiuslegende ansgeprägt sei, auf ihn anzuwenden.¹⁾

Im Gegensatz dazu kam der Tübinger Kanonist Sägmüller zum Resultat, daß die Nachricht von Heinrichs jungfräulicher Ehe insofern eines historischen Kernes nicht entbehre, als der Kaiser von der ihm nach damaligem deutschen Kirchenrecht zustehenden Freiheit, seine Gemahlin wegen ihrer Impotenz zu entlassen und eine andere zu heiraten,

¹⁾ Kaiser Heinrich II., der Heilige (Sammlung illustrierter Heiligenleben, Nr. 1), 1904, 80 ff. Legendenstudien 1906, 53 A. 1.

keinen Gebrauch gemacht, sondern nach römisch-kirchlicher Praxis die Enthaltung vom ehelichen Verkehr gewählt und mit seiner Gemahlin wie Bruder und Schwester gelebt habe.¹⁾ Nach dieser Deutung wäre die Ehe zwar nicht von Anfang an und der ursprünglichen Absicht nach eine Josephsehe gewesen, es aber durch den hochherzigen Entschluß des Kaisers nach Konstatierung der Impotenz Kunigundens geworden. In einem zweiten Aufsatz konnte Sägmüller zahlreiche Äußerungen verzeichnen, die in seiner Auffassung eine definitive Lösung der alten, viel verhandelten Frage erblicken.²⁾

Gerade dieser Umstand veranlaßt mich, im folgenden meine Bedenken gegen Sägmüllers Auffassung und Beweisgang geltend zu machen. Es handelt sich um eine Frage, bei der alle Möglichkeiten sorgfältig erwogen werden müssen, ehe man sich für eine bestimmte Lösung entscheidet.

Sägmüller baut seinen Beweis auf dem Berichte des Mönches Rodulf Glaber von Cluny auf, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts schreibt: . . . ex qua (Kunigunde) etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit, sed omne patrimonium, quod liberis debebatur, Christi ecclesiae contulit.³⁾ Er erinnert zunächst daran, daß man im burgundischen und darum reichsangehörigen Kloster Cluny stets in enger Verbindung mit Heinrich II. gestanden, seine Verhältnisse also aufs beste gekannt habe, daß also der dortige „fast gleichzeitige Historiker“ Glaber, der seine Chronik dem mit Heinrichs Hofe wohl vertrauten Abt Odilo gewidmet, sie also noch vor 1048 verfaßt habe, vollen Glauben verdiene. Dieser Mann berichte, Heinrich habe seine Gemahlin trotz seiner Erkenntnis, von ihr keine Kinder erhalten zu können, nicht entlassen, um mit einer anderen Frau Kinder zu erzeugen, sondern das Vermögen, das sonst den Kindern zugefallen wäre, der Kirche überwiesen. Der eine Nachkommenschaft ausschließende Umstand habe demnach als „Impotenz“ im allgemeinen Sinne auf Kunigundens Seite gelegen. Nun habe das damalige deutsche Kirchenrecht im Falle der impotentia coeundi antecedens der Frau — nicht aber im Falle ihrer bloßen Sterilität — dem

¹⁾ Tübinger theologische Quartalschrift 1905, 78—95.

²⁾ Theol. Qu.-Schr. 1907, 563—577. Wenn Sägmüller (S. 563 f.) zu diesen Stimmen auch die Anzeige Funks über Günters „Heinrich II.“ (Theol. Qu.-Schr. 1906, 318) zählt, so berechtigt ihn dazu vielleicht eine mündliche Äußerung des heimgegangenen Tübinger Kirchenhistorikers. In der Anzeige selbst referiert Funk völlig neutral, und auch bei der Besprechung von Günters Regendenstudien (1906, 651 f.) macht er bezüglich Heinrichs II. Ehe keinen speziellen Vorbehalt.

³⁾ Mon. Germ. SS. VII, 62.

Manne das Recht zuerkannt, die Ehe aufzulösen und eine neue zu schließen, während das römisch-kirchliche Recht die Eheleute in diesem Falle verpflichtet habe, wie Bruder und Schwester zusammenzuleben. Also sei nach Glaber bei Kunigunde vorangehende Impotenz vorhanden gewesen, Heinrich habe aber auf Scheidung und Wiederverheiratung verzichtet und mit seiner Gemahlin enthalten gelebt, und daraus sei dann die Legende von der völligen und ursprünglichen Josepshöhe des heiligen Kaiserpaars entstanden.

Dieser Lösungsversuch hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes, und Sägmüller hat es verstanden, ihn durch einen Aufwand von Gelehrsamkeit plausibel und durch den Hinweis auf einen dabei herauspringenden edlen Zug im Bilde Heinrichs II. gefällig zu machen. So erklärt sich, daß manche geneigt sind, diesen Lösungsversuch als völlig gelungen und abschließend zu betrachten. Eine nähere und eingehendere Prüfung dürfte aber seine Unhaltbarkeit ergeben. Denn erstens entspricht er nicht der Anschauung des 11. Jahrhunderts, und zweitens berücksichtigt er zu wenig die ältesten Zeugnisse und das allmähliche Werden der Legende von den ersten Anfängen bis zur vollen Ausgestaltung.

Sägmüller sucht nachzuweisen, daß bei *impotentia coeundi* antecedens der Frau das deutsche Kirchenrecht dem Manne Scheidung und Wiederverheiratung gestattet, das römische geschwisterliches Zusammenleben vorgeschrieben habe.¹⁾ Wirklich bewiesen aber hat er nur, daß solche Rechtsbestimmungen für die Fälle, wo eine *copula carnalis* zwischen Mann und Frau unmöglich war, bestanden. Das Hindernis suchte man nämlich bis ins 12. Jahrhundert lediglich auf seiten des Mannes und fand es entweder in einer natürlichen *frigidity* oder in *maleficium*, in Verhexung. Daß das Hindernis auch bei der Frau liegen könne, daran dachte bis ins 12. Jahrhundert niemand. Auf diesen Sachverhalt hat schon Freisen²⁾ kurz aufmerksam

¹⁾ Selbst auf die Gefahr hin, von J. Körber ebenfalls den Vorwurf einer „befangenen, des sittlichen Zartgefühls baren Rörgelei“ zu erhalten (Wissensch. Beilage zur Germania 1905, Nr. 19, vergl. dagegen Sägmüller in der Quartalschr 1907, 564 A. 2), muß auf diese Fragen hier eingegangen werden, wenn man zum geschichtlichen Tatbestand gelangen will. Eine solche Feinfühligkeit in dieser rein geschichtlichen Frage ist angesichts mancher theologisch-physiologischer Untersuchungen *de conceptu* und *de partu Virginis* und der Behandlung sexueller Vorgänge in manchen Moralthnologien doch recht übel angebracht.

²⁾ Geschichte des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur² 1893, 331: „Die eigentliche Impotenz (*impotentia coeundi*) wird in den alten Quellen nur beim Manne erwähnt und *frigidity* genannt, bei der Frau wird sie nicht erwähnt und hat auch später hier keinen technischen Namen erhalten.“

gemacht, und es ist auffallend, daß Sägmüller, der Freisens Buch wiederholt zitiert, darauf nie Bezug nimmt. Als Grund gibt noch Albertus Magnus an, daß in coitu nur der Mann agens, die Frau bloß patiens sei (Sent. IV. D. 34, Art. 4).¹⁾ Auch Thomas von Aquin erklärt, daß die Frau nicht frigida sein könne, fügt dann aber bei: Sed in muliere potest esse impedimentum naturale ex causa alia, s. arctatione, et tunc idem est iudicium de arctatione mulieris et frigidityte viri. Thomas ist aber nicht der erste, der diese Möglichkeit berücksichtigt. Sie findet sich zum erstenmal erwähnt in der Antwort des Papstes Alexander III.²⁾ auf eine Anfrage: Utrum feminae clausae, impotentes commisceri maribus, matrimonium possint contrahere et, si contraxerint, an debeat rescindi. Wie neu und ungewohnt diese Erkenntnis war, zeigt der naive Zweifel des Papstes, ob überhaupt jemand mit einem solchen Weibe eine Ehe schließe — als ob ein solches Hindernis zum voraus bekannt wäre und jeder Eheandidat sich, wie Ganghofers Damian Jagg, über die Fähigkeiten seiner Zukünftigen zum voraus Gewißheit verschaffte! —, zeigt seine Bemerkung, daß darüber kein expressus canon bestehe. Damit erklärt der Papst selber mit aller Deutlichkeit, daß ein solcher Fall das römische Gericht noch nie beschäftigt hat, eine solche Möglichkeit in Rom noch nie zur Sprache gekommen ist. Und nun wendet er einfach frühere Bestimmungen über Fälle, wo eine copula nicht möglich ist, auf den vorliegenden Fall an und gibt den Bescheid: Sacrosancta Romana ecclesia consuevit in similibus iudicare, ut, quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores.

In allen anderen von Sägmüller angeführten Stellen, mögen sie römischen oder nichtrömischen Ursprungs sein, ist entweder Impotenz

¹⁾ Der geschichtliche Grund wird wohl im römischen Recht zu suchen sein, das Kastriaten für eheunfähig erklärt (L. 39, Dig. de iure dotium XXIII, 3) und der Frau bei Impotenz des Mannes nach bestimmter Frist Scheidungsklage gestattet (L. 10, Dig. de repudiis V, 17. Novella 22, c. 6; 117, c. 12), von weiblicher Impotenz aber völlig schweigt. Sägmüller meint freilich gegen Sehling (Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe 1885, 4 ff.), daß das Klagerrecht wohl auch dem Manne bei Unvermögen der Frau zugestanden habe (1905, 83 N. 3). Man möchte freilich unwillkürlich so schließen, allein tatsächlich kennt das römische Recht einen solchen Fall gar nicht. Ein Analogon aus dem Strafrecht: im Anschluß an das römische Recht ahndet das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches homosexuelle Vergehen nur zwischen Männern, solche zwischen Frauen sind gar nicht vorgesehen, und doch kommen sie auch vor.

²⁾ C. 4, X de frigidis etc. IV, 15. Jaffé, Regesta² n. 14 125. Von Sägmüller angeführt 1905, 90.

des Mannes oder Krankheit der Frau vorausgesetzt, oder einfach die Tatsache der Nichtbeivohnung angegeben, an eine impotentia coeundi antecedens der Frau wird nie gedacht.

Im Bußbuche, das den Namen Theodors von Canterbury († 690) trägt¹⁾ — die Stelle beruht auf Novella 22, c. 6 und ist ins sog. Poenitentiale Martenianum²⁾ und ins Confessionale Pseudo-Egberti³⁾ übergegangen — heißt es: Si vir et mulier conjunxerint se in matrimonio et postea dixerit mulier de viro, non posse nubere cum ea, si quis poterit probare quod verum sit, accipiat alium. Die Frau klagt also über Impotenz des Mannes und darf, wenn sie es beweisen kann, einen anderen heiraten.⁴⁾

Eine alte crux der Kanonisten ist die Entscheidung Gregors II. an Bonifaz vom Jahre 726: Nam quod proposuisti, quod si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis? Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille qui se non poterit continere, nubat magis; non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit.⁵⁾ Die Stelle wird verschieden erklärt, bald von einer vollzogenen, bald von einer nicht vollzogenen Ehe, bald von Krankheit, bald von Impotenz der Frau verstanden.⁶⁾ Für uns handelt es sich nur um die Bedeutung der infirmitas der Frau.

Freisen sieht darin den Fall vorausgesetzt, daß die Frau vor der copula krank wird; der Mann darf sie dann entlassen. „Anderß außgelegt wäre die Stelle ein Unikum in der Geschichte des kanonischen Eherechts.“

¹⁾ L. II, c. 12, § 32. Wasserjchleben, Die Bußbücher der abendländischen Kirche 1851, 216. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche 1893, 547.

²⁾ c. 41. Wasserjchleben 291.

³⁾ c. 20. Wasserjchleben 309.

⁴⁾ Fahrner findet im Poenitentiale Vallicellianum I u. II und im Poenitentiale Pseudo-Theodori den Grundsatz: „Erwiesene Impotenz des Mannes rechtfertigt die Trennung von seiten der Frau“ (Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht I [1903] 90 f.), aber keine Impotenz der Frau. Wenn es bei Pj.-Theodor IV, 19, 20 heißt: Vir et mulier in matrimonio juncti, si ille voluerit dimittere eam et illa noluerit, vel illa voluerit dimittere, vel ille infirmatus, seu illa infirmata, tamen omnino nisi cum consensu amborum non separentur, so ist Krankheit der Frau gemeint.

⁵⁾ Harduin, Acta conciliorum. Paris 1714. III, 1758. 3ft c. 18, C. XXXII, q. 7.

⁶⁾ Vergl. Freisen a. a. O. S. 331—333. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II (1898) 267 A. 10. Fahrner, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht I. (1903) 63 f.

Sägmüller denkt (1905, 85) an *impotentia antecedens* der Frau, begründet aber diese Auffassung „weniger aus dem keineswegs ganz klaren Wortlaut, als aus dem Umstande, daß die römische Kirche niemals eine wirklich vollzogene Ehe unter Christen trennte und aus einer Entscheidung Papst Stephans II. aus dem Jahre 754“. Diese lautet: *Si quis se in conjugio copulaverit et uni eorum contigerit, ut debitum reddere non possit, non liceat eos separare, nec pro alia infirmitate, excepto si daemonii infirmitas aut leprae macula supervenerit. Caeterum si ab his duabus infirmitatibus liberi fuerint, invicem conjuncti unus alteri servitium exhibeat.*¹⁾ „Hier ist also gesagt, daß eine vollzogene Ehe (*se in conjugio copulaverit*) durch etwa nachfolgende Impotenz oder eine andere Krankheit nicht mehr aufgelöst werden könne, daß nur bei dämonisch verursachter Schwäche oder Ausfaß eine zeitweilige Trennung eintreten dürfe. So war im Frankenreich das Recht des Mannes, seine Ehe wegen vorangehender Unfähigkeit der Frau aufzulösen, anerkannt.“

Allein diese Deutung Sägmüllers ist keineswegs die einzig mögliche. Vor allem müssen die Worte „*se in conjugio copulaverit*“ nicht notwendig eine vollzogene Ehe bezeichnen, sie können auch dasselbe bedeuten wie „*conjunxerint se in matrimonio*“ im Bußbuch Theodors von Canterbury. In diesem Falle würde Stephan II. von der Entscheidung seines Vorgängers Gregor II., mag man sie nun deuten, wie man will, weit abrücken und die spätere römische Praxis inauguriert. Wahrscheinlich ist dies allerdings nicht. „*Daemonii infirmitas*“ aber ist nicht eine „dämonisch verursachte Schwäche“, sondern Beseffenheit. Diese Zeit war noch, wie wir sehen werden, theologisch heller und vernünftiger und dachte bei Impotenz nur an natürliche *frigidity*, nicht an dämonischen Einfluß und *maleficium*.

Papst Stephan unterscheidet in seinem Erlaß, wenn anders er logisch sein soll, eine *infirmitas*, die die Leistung der ehelichen Pflicht unmöglich macht — das braucht nicht Impotenz im eigentlichen Sinne zu sein —, und irgend eine *alia infirmitas*, sc. bei der die *copula* immer noch möglich wäre. In beiden Fällen ist Trennung nicht erlaubt. Nur bei Beseffenheit und Ausfaß,²⁾ die zur zweiten Art von *infirmitas* gehören, ist zeitweilige Trennung angezeigt, bis das Uebel gehoben ist.

¹⁾ Harduin, *Acta Conciliorum*. Paris 1754. III, 1985.

²⁾ Die Synode von Compiègne (757) gestattet in can. 19 bei Ausfaß Scheidung der Ehe mit Zustimmung des kranken Ehegatten und Wiederverheiratung des gesunden. Ed. Boretius (*Mon. Germ. LL.*) I, 39.

Verstünde man unter der ersten Schwäche eigentliches und dauerndes, unter der zweiten ein vorübergehendes, durch augenblickliche Krankheit verursachtes Unvermögen, so ergäbe sich das Ungereimte, daß im ersten Fall Trennung verboten — von Wiederverheiratung des potenten Teiles ist nicht einmal die Rede —, im zweiten da, wo es sich um dämonische Krankheit und Ausatz handelt, zeitweilige Trennung gestattet sein sollte.

Wie dem sein möge, der Wortlaut bei Stephan II. ist ebensowenig oder noch weniger klar als der bei Gregor II. und kann darum zu dessen Aufhellung nichts beitragen. Soviel aber ist sicher, daß eine impotentia antecedens der Frau weder bei Stephan II. noch bei Gregor II. gemeint sein kann. Denn Alexander III. erklärt ja, wie wir sahen, ausdrücklich, daß über einen solchen Fall in Rom noch nie angefragt worden sei und daß darüber keine spezielle Bestimmung vorliege. Und dieser Papst kannte die Entscheidung Gregors II. In den Sentenzen, die er als Roland schrieb,¹⁾ erklärt er sie von einer ins Haus des sponsus übergeführten sponsa, die aegritudine praeventa und jugi aegritudine detenta die eheliche Pflicht nicht leisten kann, also nicht von einer impotentia antecedens. Erst die spätere Glosse („vel loquitur de arcta“) erwähnt diese Möglichkeit. Es wäre auch mehr als auffallend, wenn der einmal ausgesprochene Gedanke einer impotentia coeundi der Frau vom 8. bis ins 12. Jahrhundert spurlos verschwunden wäre, während doch so viele Fälle von Unmöglichkeit der Kopula zur Sprache kamen.

Soviel genügt für unsere Frage. Ob die betreffende Frau im Dekret Gregors II. vor oder nach Vollzug der Ehe von der Krankheit befallen wird, ist hier nebensächlich.²⁾

¹⁾ Bei Freisen S. 332, vergl. auch Gietl, Die Sentenzen Rolands, nachmals Papstes Alexander III. 1891 (mir augenblicklich nicht zugänglich).

²⁾ Gestattete der Papst dem Manne bei dauernder Krankheit der Frau nach Vollzug der Ehe die Eingehung einer neuen, so wäre das eben ein, allerdings ganz einzigartiges, Entgegenkommen im Interesse der Mission und der allmählichen Ueberleitung zu strengeren Begriffen, das weitgehendste Zugeständnis an die altgermanische Gewohnheit, ein „germanischer Gebrauch“ ähnlich den „malabarischen und chinesischen Gebräuchen“ in den Jesuitenmissionen des 17. Jahrhunderts. Für diese Auffassung scheint mir manches zu sprechen, vor allem die Verpflichtung zur Unterstützung der ersten Frau, die meines Wissens nirgends ausgesprochen wird, wo es sich um Trennung einer nicht vollzogenen Ehe handelt, sodann die Begründung „*quam infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit*“, die als Scheidungsgrund ohne Unterhaltspflicht willkürliche Verweigerung der ehelichen Pflicht oder — Ehebruch erkennen läßt, endlich die Entschuldigung mit „*quia hoc magnorum est*“, die für eine Zeit, wo die Kirche längst allen Klerikern vom Subdialon aufwärts Enthaltensamkeit vorgeschrieben hatte und bei ihnen ein „*qui se non*

Wenn die Synode von Compiègne (757) in c. 20 bestimmt: Si quis vir accepit mulierem et habuit illam aliquo tempore et femina dicit, quod non mansisset cum ea et ille vir dicit, quod sic fecit, in veritate viri consistat, quia caput est mulieris. De muliere quae dicit, quod vir suus ei commercium maritale non reddidit, Georgius (der anwesende päpstliche Legat) consensit¹⁾ — so ist es wieder die Frau, die Klage führt.

Ebenso in can. 17 der Synode von Verberie (758—768): Si qua mulier se reclamaverit, quod vir suus nunquam cum ea mansisset, exeant inde ad crucem et si verum fuerit separentur et illa faciat quod vult.²⁾

Die Synode von Salzburg (799) erklärt allerdings in can. 15: Si altercatio horta fuerit inter virum et feminam de conjugali copulatione, ut inter se negent de carnali commixtione, decrevit sancta synodus, ut si vir negaverit eam fecisse ad uxorem, ut stet cum illa ad iudicium crucis, aut si ipse noluerit, inquirat aliam feminam, quae cum illa stet, et si vir eandem copulationem dicit super eam et illa negaverit, tunc ipsa femina purget se secundum legem.³⁾ Hier wird auch auf eine Scheidungsklage des Mannes Bezug genommen. Der Mann behauptet, mit seiner Frau nicht Umgang gehabt zu haben, und muß dies durch die Kreuzesprobe entweder persönlich oder durch eine andere Frau als Stellvertreterin beweisen. Regiert wird aber beidemal, wie zu Compiègne und Verberie, bloß die Tatsache der copula, nicht die Fähigkeit des Mannes oder der Frau. Der

poterit continere nubat magis“ nicht gelten lassen wollte, etwas bombastisch klinge, wenn nicht ein an das eheliche Leben Gewöhnter in Frage käme, bei dem die freiwillige Enthaltfamkeit seit den Tagen Tertullians für schwieriger erachtet und darum höher eingeschätzt wurde. Vom 9. Jahrhundert an war es den Päpsten Gewissenspflicht und Ehrensache, das christliche Eherecht auch gegen die sinnlichen Gelüste von Fürsten und Königen zu wahren. Wie nachsichtig man aber noch im 8. Jahrhundert in Rom sein konnte, zeigt das Verhalten Hadrians I., der nicht einmal den Versuch machte, mit der Fackel des Evangeliums in die dunklen ehelichen Verhältnisse Karls des Großen hineinzuleuchten. Auch Fahrner, der übrigens die Entscheidung Gregors II. von einer vor der Konsummierung der Ehe eingetretenen Impotenz versteht (S. 63) — er meint damit eine unverschuldete Krankheit (S. 137) —, gibt zu, daß sich „die Kirche gerade in dieser Zeit gezwungen sah, bei allem Hochhalten des Ideals der absoluten Unauflöslichkeit vielfach in der Praxis Konnivenz zu üben“ (Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht I [1903] 64).

¹⁾ Ed. Boretius (Mon. Germ. LL.) I, 39. 3ft c. 3, C. XXXIII, q. 1.

²⁾ Boretius I, 41.

³⁾ Mon. Germ. LL. I, 80. Freifen S. 334.

Mann kann auch aus anderen Gründen, wie Abneigung oder dergl.,¹⁾ die copula unterlassen haben und nun selber eine Scheidung herbeiführen wollen, oder er kann die wirklich vollzogene copula in Abrede stellen, um eine Scheidung zu ermöglichen, während die Frau die Ehe aufrechterhalten möchte. Eine Impotenz der Frau tritt jedenfalls nicht hervor.

Auch in can. 41 der Synode von Tribur (895), dessen fatter Wortlaut den Roman einer unglücklichen Frau enthüllt, ist die Schwäche auf seiten des Mannes: Si quis legitimam duxerit uxorem et impediēte quacumque domestica infirmitate uxorium opus non valeat implere cum ea, frater vero ejus suadente diabolo adamatus ab ipsa clanculum eam humiliaverit et violatam reddiderit, omni modo separentur et a neutro alterius mulier contingatur. Igitur quod erat legitimum, fraterna commaculatione est pollutum, quod erat licitum, illicitum est factum.²⁾

Auf dem Send hatte der Bischof oder sein Stellvertreter die Frage zu stellen: Si aliqua mulier dicit, quod vir ejus non potest cum ea coire, et ob hanc causam discidium quaerit et alium virum vult accipere.³⁾ Eine Frage über die etwaige Beschwerde eines Mannes ist nicht vorgesehen.

Im Dekret des Bischofs Burchard von Worms (verfaßt zwischen 1012 und 1020) wird dem Papst Gregor die Entscheidung zugeschrieben: De his requisistis, qui ob causam frigidae naturae se dicunt non posse in invicem operam carnis dantes commisceri: iste vero si non potest ea uti pro uxore, habeat quasi sororem. Quodsi retinaculum jugale volunt rescindere, maneat utrique inupti; nam si huic non potuit naturaliter concordare, quomodo alteri conveniet?⁴⁾ Dieses von Friedberg als incertum bezeichnete caput verrät durch sein summarisches Verfahren, daß man noch nicht, durch gegen-

¹⁾ Der Aquitanier Stephan entzog sich dem ehelichen Verkehr, weil er sich vorher mit einer Blutsverwandten seiner Frau vergangen und von dem daraus entspringenden Ehehindernis gehört hatte. Hinkmar von Rheims, *Opp.* II, 647 sqq. Migne PL. 126, 132 sqq. Hinkmar erklärt allerdings, daß die nichtkonsummierte Ehe nicht beliebig aufgelöst werden könne, sondern nur dann, wenn das Weibler physisch oder moralisch unmöglich sei, physisch wegen *impotentia carnis*, moralisch wegen *reverentia mentis* (bei Ehen unter Blutsverwandten). Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims 1884, 211 bis 218. Wie aber, wenn weder der eine noch der andere Grund vorlag und der eine Teil einfach die eheliche Pflicht verweigerte? Diese Frage stellt sich Hinkmar gar nicht.

²⁾ Schannat et Hartzheim, *Concilia Germaniae* II (Colon. 1760) 404. *3ft* c. 31, C. XXVII, q. 2.

³⁾ Wasserjchleben S. 211.

⁴⁾ IX, 44. Migne PL. 140, 822. *3ft* c. 2, C. XXXIII, q. 1.

teilige Erfahrungen belehrt, unterscheiden gelernt hatte. Aber auch dem *maleficium* öffnet der wackere, den Hexenglauben so energisch bekämpfende Bischof Burchard noch keinen Zugang zum Ehegemach, er kennt als Hindernis der *copula* nur natürliche Kälte, sucht aber damit den Grund in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, beim Manne. Zwar darf auch die Frau nicht wieder heiraten, aber wohl nur deshalb, weil sie als *frigida natura*, als „kühle Blonde“ dem Manne nicht genügend entgegenkam. Jedenfalls wußte man von einer *arcta mulier* noch nichts.

Anderwärts war man doch auf gewisse Unterschiede aufmerksam geworden und suchte nun dafür eine Erklärung.

Nach Hinkmar von Rheims kann die Impotenz entweder auf natürliche Unfähigkeit oder auf teuflische Einwirkung zurückgehen: *Sed subtilis investigatio et rationabilis discretio in his prius est adhibenda, utrum quasi naturalis in viris sit huiusmodi commixtionis impossibilitas (quia et sunt eunuchi sicut scriptum est, qui de matris utero sic nati sunt), an hoc impedimentum operatione diaboli, sicut fieri adsolet, illis accidit.*¹⁾ Er selber zählt eine Reihe von Verhexungsmitteln, die man damals anwandte und die auch aus den Bußbüchern bekannt sind, auf und gewährt uns einen unerfreulichen Einblick in die Nachtstücke menschlichen Aberglaubens.²⁾ Aber auch er kennt, wie die angeführte Stelle zeigt, eine natürliche Unmöglichkeit nur auf seiten des Mannes, nicht beim Weibe, obwohl er nach seiner eigenen Versicherung aus medizinischen Schriften über anatomische Verhältnisse und physiologische Vorgänge Aufschluß geholt hat und seine Kenntnisse verwertet.³⁾

Gratian, der die *impossibilitas coeundi* in c. 33 q. 1 behandelt, führt als Gründe der männlichen Impotenz ebenfalls *frigiditas naturalis* und *impedimentum maleficii* an. Jene ist dauernd und unheilbar, während die Verhexung gehoben werden kann. Eine Impotenz der Frau kennt Gratian nicht.

Bernhard von Pavia erklärt in seiner *Summa decretalium* den Unterschied so: *Ratio diversitatis est, quia frigiditas impedit virum a cujuslibet feminae cognitione, maleficium autem solummodo a coitu suae uxoris.*⁴⁾ Ebenso Taufred: *Nota, quod hic est diffe-*

¹⁾ Im Gutachten über die Ehe des Grafen Stephan. Opp. ed. Sirmond II, 665. Migne PL. 126, 151 A. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims 1884, 218.

²⁾ Im Gutachten über den Ehestreit Lothars II. Sirmond I, 654 sqq. Migne PL. 125, 717 sqq.

³⁾ Sirmond I, 631 sq. Sdratef, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. 1881, 25 f.

⁴⁾ Ed. Laspeyres p. 179. Freijen S. 339 f.

rentia inter frigidos et maleficiatos, quoniam frigidus nullam potest cognoscere mulierem, nec movetur ad voluntatem coeundi, sed maleficiatus potest alias mulieres cognoscere praeter illam, cum qua est maleficiatus.¹⁾ Diese Erklärungen sind sehr bezeichnend. Man hatte erfahren, daß sich die Impotenz des Mannes nicht immer in gleicher Weise und nicht immer dem ganzen weiblichen Geschlecht gegenüber äußere, konnte sich aber den Unterschied nicht anders erklären, als dadurch, daß man im einen Falle natürliche Kälte, im anderen Verheerung annahm. An die Beschaffenheit der Frau dachte man nicht, wie man denn auch auf die sog. Okularinspektion noch nicht verfallen war, sondern den Beweis durch Ordale oder sieben Eidshelfer mit oder ohne Triennialprobe erbringen ließ.²⁾

Wie schon angegeben, ist Alexander III. (1159—1181) der erste, der über „feminae clausae, impotentes commiseri maribus“ zu entscheiden hat, derselbe Papst, der in einem anderen Dekret nur eine männliche Impotenz propter naturalem frigiditatem aut propter alia maleficia erwähnt.³⁾ Aber erst im 13. Jahrhundert beginnt auch die Wissenschaft die weibliche Impotenz zu berücksichtigen.

Wenden wir nun das Ergebnis dieser rechtsgeschichtlichen Untersuchung auf unsere Frage an, so ergibt sich, daß die Deutung, die Sägmüller den Worten Glabers: „Ex qua etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit“ gegeben hat, falsch sein muß.

Der vor der Mitte des 11. Jahrhunderts schreibende Mönch von Cluny kann nicht etwas damals ganz Unbekanntes, eine impotentia coeundi antecedens der Frau, gemeint haben. Wenn er an Impotenz dachte, so nur an Impotenz des Mannes und zwar, da es sich um seine Wiederverheiratung handelt, nicht an Impotenz wegen naturalis frigiditas, sondern an die Art der Impotenz, die nur die copula mit einer bestimmten Frau ausschloß und die man damals auf dämonischen Einfluß zurückführte. Eine solche dämonische Impotenz hätte man aber bei dem sittenreinen Kaiser nur vermuten, und erst eine zweite Ehe hätte hierüber Klarheit verschaffen können. Der Fortschritt der medizinischen Wissenschaft hat freilich die Erkenntnis gebracht, daß die ver-

¹⁾ Ed. Wunderlich p. 65. Freisen S. 340.

²⁾ Freisen S. 341—343.

³⁾ Jaffé, *Regesta* ² Nr. 11866. Wenn dieses Dekret aus der Zeit 1170/71 stammt, so liegt der Schluß nahe, daß die einen Fortschritt verratende Anfrage und Entscheidung über die *feminae clausae* (Jaffé Nr. 14125) späteren Datums ist, also nicht zwischen 1159 und 1181 (Sägmüller 1905, 90), sondern zwischen 1171 und 1181 fällt.

meintliche Verherzung auf nervösen Störungen oder auf weiblichen Mißbildungen oder auf physiologischem Mißverhältnis der Ehegatten beruht.¹⁾ Aber das 11. Jahrhundert wußte davon nichts, und man muß jede Stelle aus ihrer Zeit heraus erklären. Wir haben keinen Grund, den Mönch von Cluny für aufgeklärter zu halten als seine Zeitgenossen. Er könnte also höchstens eine durch maleficium verursachte Impotenz Heinrichs gegenüber seiner Gemahlin gemeint haben. Auch in diesem Falle hätte Heinrich allerdings seine Ehe lösen und eine neue schließen können, hätte aber nach Sägmüllers Auffassung darauf verzichtet und mit Kunigunde geschwisterlich weiter gelebt.

Das Ganze aber ist nichts weniger als wahrscheinlich. Wir haben da, wo es sich um Möglichkeit oder Unmöglichkeit, Ausübung oder Nichtausübung des ehelichen Verkehrs als solchen handelte, in den Quellen überall ganz spezifische und bezeichnende Ausdrücke gefunden: *commisceri, debitum reddere, servitium exhibere, commercium maritale reddere, manere cum muliere, nubere cum muliere, uxorium opus implere, coire, coitus, conjugalis copulatio, carnalis commixtio, operam carnis dantes commisceri, naturaliter concordare, feminae cognitio, cognoscere mulierem*. Glaber aber wählt keine dieser Wendungen, sondern sagt nur, Heinrich habe gesehen, daß er von Kunigunde keine Kinder bekommen könne, d. h. daß seine Gemahlin unfruchtbar sei. Der Cluniacenser redet also von Sterilität, nicht von Impotenz. Er sagt auch nicht, Heinrich habe fortan mit seiner Gemahlin wie Bruder und Schwester gelebt, habe Enthaltbarkeit geübt — *abstinentiae vacare, se continere, habere ut sororem* sind wieder, namentlich das letztgenannte, spezifische Wendungen der Rechtsquellen — sondern nur, er habe die Kindesteile der Kirche vermacht. Und doch ist schon Glaber darauf bedacht, die Tugenden und Ruhmestitel des verewigten Kaisers ins Licht zu rücken.

Aber nötigen uns nicht die Worte Glabers „non eam propter hoc dimisit“ über eine bloße Sterilität Kunigundens hinauszugehen und auf eine Unmöglichkeit der ehelichen Vereinigung zu schließen? „Bei

¹⁾ Sägmüller meint freilich gegenüber dem freieren Urteil Scherer's (Handbuch des Kirchenrechts II [1898] 269 N. 23), daß die Möglichkeit und Wirklichkeit einer Impotenz infolge dämonischer Einwirkung auf christlichem Standpunkt nicht gelehrt werden sollte (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, III. Teil 1904, S. 519 N. 2). Sollte der christliche Standpunkt wirklich diesen Glauben fordern? Die Hegenbrenner glaubten ihren Wahn und ihr Wüten auch dem christlichen Standpunkt schuldig zu sein. Man kann jene Vorstellung zeitgeschichtlich verstehen und würdigen. Wenn aber irgendwo, so verschließt hier nur ein entschiedenes, auch theologisch wohl zu begründendes, **Impossibile** dem Aberglauben Tore und Ritzen.

bloßer Sterilität der Frau gestattet die Kirche keine Scheidung," sagt Sägmüller 1905, 83 mit Berufung auf c. 18 (Augustin), C. XXII (muß heißen XXXII) q. 5 und c. 27 (Augustin), C. XXXII, q. 7. An beiden Stellen ist Scheidung und Wiederverheiratung bei Unfruchtbarkeit verboten und als Ehebruch gebrandmarkt. An der zweiten Stelle aber, die Scherer¹⁾ „nicht so entschieden“ findet, wird die Erlaubtheit einer subsidiären Nebenehe nach Patriarchenart zwar nicht befürwortet, aber doch ernstlich erwogen.²⁾ Allein damit kommen wir nicht weiter, da Glaber ausdrücklich von Nichtentlassung spricht. Bloße Unfruchtbarkeit galt aber in der Tat nie als kirchlicher Scheidungsgrund. Sonst hätte seiner Zeit Lothar II. diesen Umstand gegen die unglückliche Theutberge ins Feld geführt, statt zu den unmöglichsten Beschuldigungen³⁾ zu greifen.

Das kirchliche Recht kannte keine Ehescheidung wegen Kinderlosigkeit. Das weltliche Recht aber war darin nachsichtiger. Hinkmar von Rheims citiert in seinem Gutachten über die Ehesache Lothars II. ohne jegliche Einschränkung die Stelle aus Augustins Schrift *De nuptiis et concupiscentia* c. 1: *Nec sterilem conjugem fas est relinquere, ut alia foecunda superducatur; quodsi quisquam fecerit, non lege hujus saeculi, ubi interveniente repudio sine crimine conceditur cum aliis alia copulare connubia, quod etiam sanctum Moysen Dominus propter duritiam cordis illorum Israelitis permisisse testatur, sed lege evangelii reus est adulterii.*⁴⁾ Sofort aber erhebt sich die Frage, ob der Mönch des kirchlich strengen und reformeifrigen Klosters Cluny dem Kaiser den Verzicht auf ein Recht, das ihm nur das weltliche, nicht auch das kirchliche Gesetz einräumte und dessen Geltendmachung ihn mit der Kirche in Konflikt gebracht hätte, als hervorragende Tugend anrechnen konnte. Man kann aber auch die andere Frage stellen: mußte das Lob, das Glaber dem Kaiser spendet, gerade kanonistisch wohl erwogen und einwandfrei sein? Konnte er nicht in Erinnerung daran, daß Ehescheidungen wegen Unfruchtbarkeit der Gattin tatsächlich vorkamen,⁵⁾ den Kaiser rühmen, weil er sich so

¹⁾ Handbuch des Kirchenrechtes II (1898) 267 N. 16.

²⁾ *Plane uxoris voluntate adhibere aliam, unde communes filii nascantur, unius commixtione ac semine, alterius autem jure ac potestate, apud antiquos patres fas erat. Utrum et nunc fas sit, temere non dixerim.*

³⁾ Ebrakel, Hinkmars kanonist. Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar 1881, 26 f.

⁴⁾ Opp. ed. Sirmond I, 672. Migne PL 125, 784 D.

⁵⁾ Wie leichtfertig vielfach Ehen geschlossen und aufgelöst wurden, zeigen für das 9. Jahrhundert gelegentliche Bemerkungen Hinkmars von Rheims in seinem Gutachten über

geduldig in Gottes Willen fügte und im Mangel an Leibeserben nur eine Gelegenheit, die Kirche um so reichlicher zu bedenken, erblickte?

Soviel hat die bisherige Darlegung ergeben, daß mehr als eine Unfruchtbarkeit Kunigundens aus Glabers Worten nicht gefolgert werden darf. Was er sich dabei aber auch gedacht haben mag: sein Zeugnis ist nicht das älteste und nicht das wichtigste, und es ist methodisch falsch, darauf einen Beweis zu gründen, obwohl uns ältere und ursprünglichere zur Verfügung stehen. Daran können auch die guten Beziehungen des Klosters Cluny und seines Abtes Odilo zu Kaiser Heinrich nichts ändern.

Ueber die Stimmung des Kaisers am 1. November 1007 sind wir durch den Bericht eines Ohrenzeugen aus demselben Jahr und demselben Monat vortrefflich unterrichtet. Es ist das von Sägmüller (1907, 567 bis 569) an zweiter Stelle genannte Schreiben des Bischofs Arnold oder Arnulf von Halberstadt an den Bischof Heinrich von Würzburg vom November 1007. Der Würzburger Bischof war über die Gründung des Bamberger Bistums ungehalten, weil sein Machtbereich dadurch geschmälert wurde. Der Halberstädter Kollege redet ihm nun zu, sich willig drein zu finden: wäre er auf der Frankfurter Synode zugegen gewesen, die Worte des Kaisers hätten ihn gewiß auch gerührt: . . . si se Deus privaret fructu ventris sui et humana prole exheredaret, se Deum, si dignaretur, libenter sibi heredem facturum.¹⁾ Das heißt doch nur: wenn Gott ihm keine Nachkommen gewähre, so werde er Gott selbst zum Erben einsetzen. Wer so spricht, der rechnet nur mit der Möglichkeit oder höchstens der Wahrscheinlichkeit, ohne Nachkommenschaft zu bleiben, der hat die Hoffnung noch nicht aufgegeben. Also lebt er in vollzogenem, bis dahin freilich unfruchtbar gebliebenem ehelichen Verkehr und ist gesonnen, ihn fortzusetzen. Hätte sich der Kaiser bestimmter ausgedrückt, so hätte Arnold es berichtet, da er gar keinen Grund hatte, etwas zu unterdrücken.

Nun gibt freilich Thietmar von Merseburg den Worten des Kaisers auf der Frankfurter Synode die Fassung: Ob recompensationem futuram Christum heredem elegi, quia in sobole acquirenda nulla spes remanet mihi, et quod praecipuum habui, me ipsum cum modo acquisitis seu acquirendis in sacrificium Patri ingenito jam dudum secreto mentis obtuli.²⁾ Dieses Zeugnis

die Ehegasse Lothars (Schrörs, Hinkmar 1884, 220), für die folgenden Jahrhunderte die Synodalbestimmungen, die immer wieder das christliche Ehegesetz einschränken müssen. Heinrich Brunners Deutsche Rechtsgeschichte konnte ich leider nicht einsehen.

¹⁾ Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* V, 478.

²⁾ VI, 31 ed. Kurze 1889, 152.

hat Sägmüller an erste Stelle gesetzt und er entnimmt ihm einen weiteren Beweis für seine Hypothese einer späteren Josephsche Heinrichs. „Wenn er von bestimmter Zeit an die Hoffnung auf Nachkommenschaft aufgab, sich selbst opferte, Christus zum Erben einsetzte, wenn er also . . . von bestimmter Zeit an sich des ehelichen Umganges mit Kunigunde enthielt und mit ihr wie Bruder und Schwester zusammenlebte, so ist das ein Zug in seinem Bilde, den schon Gregor II. mit den Worten charakterisierte: hoc magnorum est.“¹⁾

Indes muß man sich vor allem hüten, der Rede bei Thietmar noch mehr Inhalt zu geben als sie bereits hat. Die Worte „me ipsum in sacrificium Patri obtuli“ könnten wohl einen Verzicht auf den ehelichen Verkehr andeuten, müssen es aber nicht, und die Wendung „in sobole acquirenda (statt sobolis acquirendae) nulla spes remanet mihi“ begünstigt jene Deutung nicht, wenn es auch zweifelhaft ist, ob man dem mittelalterlichen Chronisten das Gefühl für eine so feine Sprachnuance zutrauen darf. Jedenfalls wird man den Worten genügend gerecht, wenn man sie von der völligen Ergebung in den Willen Gottes, dem inneren Opfer des Verzichtes auf Nachkommenschaft versteht. Aber auch so ergibt ein Vergleich der beiden Berichte noch immer eine erhebliche Verschiedenheit: 1. bei Thietmar erscheint die Hoffnung auf Nachkommenschaft ganz ausgeschlossen, während der Kaiser bei Arnold immer noch hofft, 2. bei Thietmar ist der Opferentschluß des Kaisers kategorisch und reicht weit zurück, während er bei Arnold nur hypothetisch gilt und von einer langen Dauer nichts gesagt ist.²⁾

Auch wenn der Unterschied noch stärker wäre, könnten wir keinen Augenblick über die ursprüngliche und richtige Fassung zweifeln. Der Bericht Arnulfs von Halberstadt ist wenige Tage oder Wochen nach der Frankfurter Synode, der Thietmars von Merseburg erst sieben Jahre später, im Jahre 1014, niedergeschrieben.³⁾ Der Halberstädter Bischof

¹⁾ Theol. Quartalschr. 1905, 92. Vergl. 1907, 575.

²⁾ Diese Verschiedenheit hat weder Sägmüller beachtet, noch Günter, der in seinem „Heinrich II.“ 1904, 81 schreibt: „Thietmar läßt den König anlässlich der Stiftung des Bamberger Bistums 1007 sagen, er habe Christus zum Erben eingesetzt, da er doch keine Hoffnung auf Nachkommenschaft haben dürfe. Ähnlich Arnulf von Halberstadt in einem Briefe an Bischof Heinrich von Würzburg vom November 1007“. Ähnlich, aber doch wieder charakteristisch verschieden!

³⁾ So Kurze bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts⁷ I (1904) 393. Wattenbach selber glaubt, daß Kurzes Aufstellungen noch einmal genauer überprüft werden müßten und bemerkt über die Geschichtsschreibung Thietmars: „Von dem Anfange der Regierung Ottos III. an werden seine eigenen Mitteilungen immer reichlicher. Er schrieb die Geschichte dieser letzten Jahre gleichzeitig mit den Ereignissen selbst; sein Werk nimmt da fast den Charakter eines

hat die Worte mit eigenen Ohren aus des Kaisers Munde gehört. Thietmar aber, 1007 noch Propst zu Walbeck, war allem nach nicht auf der Frankfurter Synode und ist demgemäß auf fremde Berichtserstattung angewiesen. Arnulf hat keinen Grund, die Worte des Kaisers irgendwie abzuschwächen. Bei Thietmar erklären sich die volleren Töne psychologisch aus der rückwirkenden Kraft der Geschichtsbetrachtung. Als der Merseburger Bischof schrieb, waren sieben weitere Jahre vergangen und die Ehe Heinrichs war immer noch kinderlos und die Hoffnung auf Nachkommenschaft bei Kaiser und Volk geschwunden: was Wunder, wenn da der Chronist diese absolute Hoffnungslosigkeit zurückdatiert und in die kaiserliche Rede vom Jahre 1007 hineinlegt — groß waren die Aussichten in der Tat schon damals nicht mehr — und den Entschluß Heinrichs als kategorisch und schon lange fertig erscheinen läßt! Auch die geschäftige Fama mag sich inzwischen der kaiserlichen Rede bemächtigt und ihr eine stärkere Färbung verliehen haben.

Soviel ist sicher, daß in den ältesten Zeugnissen, bei Arnold von Halberstadt, Thietmar von Merseburg und Rudolf Glaber von Cluny nur von der Kinderlosigkeit der Ehe die Rede ist, im ältesten und zuverlässigsten Zeugnis zudem in einer Weise, die die Fortsetzung des ehelichen Verkehrs deutlich verrät. Wenn die Verteidiger der ursprünglichen Josephsese sagen, der Kaiser habe sie eben geheim halten wollen, um nicht von den Reichsfürsten aus Furcht vor Thronstreitigkeiten davon abgebracht zu werden, so erinnert das zu sehr an den bequemen Mantel der sog. Arkandisziplin, der die Schönheitsfehler des christlichen Altertums verdecken soll. Jene Erklärung würde uns den Mangel an älteren und gleichzeitigen Zeugnissen verständlich machen, wenn die Josephsese des Kaisers außer Zweifel stünde. Da diese aber erst bewiesen werden soll, ist sie eine schlecht verhüllte *petitio principii*.

Thietmars Wendung, daß der Kaiser sich längst im Herzen Gott zum Opfer gebracht habe, konnte in Verbindung mit der Kinderlosigkeit leicht den Gedanken an eine jungfräuliche Ehe wecken, wie man sie aus Heiligenleben kannte. So schreibt denn auch der Mönch Leo von Montecassino gegen Ende des 11. Jahrhunderts im Stil der Heiligenlegende: *Super caeteras autem bonitates seu virtutes, quas idem imperator habuisse narratur, adeo fertur vixisse castissimus, ut ad mortis articulum veniens coram praesentibus episcopis atque abbatibus, vocatis Cunigundae, conjugis suae, propinquis eaque illis tradita, feratur dixisse: Recipite, quam mihi tradidistis, virgi-*

Tagebuches an und verbindet deshalb die Zuverlässigkeit der besseren Annalen mit großer Fülle und Reichhaltigkeit." Vorher aber sagt er: „Man bedarf der Vorsicht bei ihm, da er nicht selten aus Flüchtigkeit Berichten begangen hat.“

nem vestram.¹⁾ Und Ekkehard von Aura am Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts: Considerans se filios non habiturum, quippe qui, ut multi testantur, consortem regni, Cunigundam, nunquam cognovit, sed ut sororem duxit.²⁾ In dem Heiligenleben, das der Bamberger Diakon Adalbert um die Zeit der Kanonisation Heinrichs (1146) verfaßte, spricht der sterbende Kaiser: Hanc ecce mihi a vobis, immo per Christum consignatam ipsi Christo Domino nostro et vobis resigno virginem vestram.³⁾

Wir haben hier ein lehrreiches Beispiel für das Werden und Wachsen der Legende vor uns: bei Arnulf ist die Hoffnung auf Nachkommenschaft sehr herabgestimmt, bei Thietmar ist sie ausgeschlossen, aber beide kennen, wie auch Glaber, nur eine Unfruchtbarkeit der kaiserlichen Ehe. Thietmar schlägt aber mit den Worten „me ipsum Patri jam dudum secreto mentis obtuli“ zugleich eine Saite an, deren Klang in immer stärkeren Schwingungen durch die lauschende Nachwelt tönt.⁴⁾ Leo von Montecassino ist wohl der erste, der von jungfräulicher Ehe des Kaisers und der Enthüllung des Geheimnisses auf dem Sterbebette redet, aber er tut es noch vorsichtig und zurückhaltend mit „fertur“, Ekkehard von Aura schon etwas zuversichtlicher mit „ut multi testantur“.⁵⁾ Beim Biographen des Kaisers, dem Diakon Adalbert von Bamberg, aber ist es „ganz gewiß (certissime comprobatum), daß er die, die in den Augen der Welt seine Frau war, Kunigunde, nie erkannt, sondern wie eine Schwester geliebt hat“.⁶⁾ Er erzählt auch die Worte des sterbenden Kaisers mit aller Bestimmtheit und „die Sage hat bereits jenen herben, bizarren Zug angenommen, der den an sich gewiß schönen Gedanken entstellt und Heinrich, ohne es zu wollen, herabwürdigt: Heinrichs Verdacht gegenüber der Gattin und die Feuerprobe der Kunigunde, — und dann war es nur noch ein kleiner Schritt zu der rohen Detaillierung des Vorganges, wonach der König die Hohe Frau auf den Mund schlägt, als sie vor dem versammelten Gericht das Geheimnis ihrer Jungfräulichkeit verrät.“⁷⁾ Damit und mit dem anderen drastischen Zuge, daß der Teufel in Heinrichs Abwesenheit als Ritter in der Frühe aus dem Schlafgemach der Kaiserin tritt, zur großen Verwunderung

¹⁾ Mon. Germ. SS. VII, 658. — ²⁾ Mon. Germ. SS. VI, 192.

³⁾ Mon. Germ. SS. IV, 810.

⁴⁾ Auch Sägmüller bemerkt 1907, 575 A. 2, daß diese Worte bei Thietmar geeignet waren, den Gedanken an die Josephsche zu wecken und zu stärken.

⁵⁾ Ob »ut multi testantur« von Glaber (Kaiser Heinrich II. 1904, 80) mit »on dit« genügend wiedergegeben ist oder nicht (Sägmüller 1905, 79 A. 5. 1907, 575 A. 1), hat nichts zu sagen, da »fertur« jedenfalls nicht mehr bedeutet.

⁶⁾ Mon. Germ. SS. IV, 805.

⁷⁾ Glaber, Kaiser Heinrich S. 80.

der Zofen,¹⁾ ist die Legende in der Tat zum „Klosterroman“ ausgewachsen. Es ist der richtige Lauf einer Legende: je weiter von der Quelle, desto stärker der Strom.

Zum Schlusse seines zweiten Aufsatzes (1907, 576 f.) glaubt Sägmüller als „Niederschlag“ seiner beiden Untersuchungen herausstellen zu können, daß „der Ausgang von dem präkonzipierten »Heiligentyp« und der Hinblick auf die »ererbte Brille« in diesem Fall einen herrlichen Zug im Bild Heinrichs II., des Heiligen, vollständig übersehen machte und den wirklichen historischen Untergrund der legendären Josephsbehe des Kaisers nicht auffinden ließ“ (1907, 576). Im Anschluß daran richtet er an Günters Adresse eine von der früheren Tonart²⁾ merklich absteckende, auffallend „scharfe Mahnung, nicht von vorherein (sic!) in Heiligenleben und Legendenstudien nach bei (sic!) der Ähnlichkeit menschlicher Verhältnisse sich leicht aufdrängenden präkonzipierten Richtlinien zu arbeiten, sondern im einzelnen, Zug um Zug“. Unsere Untersuchung dürfte dargetan haben, daß der von Sägmüller vermutete Untergrund in Wirklichkeit nicht besteht. Damit dürfte auch die auf denselben Untergrund gestellte Mahnung hinfallen, um so mehr als Günter in seinen „Legendenstudien“ 1906, 53 A. 1 ausdrücklich bemerkt, daß er den Bericht über Kaiser Heinrichs II. jungfräuliche Ehe nicht um der Sache, sondern um der Art der Ueberlieferung willen ablehne. Die Wirksamkeit eines „Heiligentyps“ und den Gebrauch einer „ererbten Brille“ wagt aber auch Sägmüller nicht durchweg in Abrede zu ziehen,³⁾ und wenn er es tun wollte, so würden die Ausführungen eines so aus dem Vollen schöpfenden und zugleich kritisch so behutsam verfahrenen Spezialforschers, wie des Hollandisten Hippolyt Delehaye S. J.⁴⁾ immer noch schwerer in die Waagschale fallen.

¹⁾ Vitae s. Heinrichi additamentum, Mon. Germ. SS. IV, 819 sq.

²⁾ Die Darlegungen Günters in seinem „Heinrich II.“ 1904, 80 ff., die mit den Worten schließen: „Heinrichs Ehe war eben kinderlos und aus diesem Umstand ist leicht eine Josephsbehe geworden, als man anfing, in Heinrich ausschließlich den Heiligen zu sehen“, führte Sägmüller in der Theol. Quartalschrift 1905, 81 an mit der Bemerkung: „Und man wird dem nur beistimmen können.“ Durch seine „Legendenstudien“ 1906 aber erregte Günter den grundlosen Unmut Sägmüllers und anderer, während er in der Vorrede „ein Wort herzlichen Dankes für reges und oft betätigtes Interesse an diesen Studien dem verehrten Lehrer Herrn Prof. D. F. X. v. Funk und dem Freunde Prof. Dr. L. Baur“ aussprechen kann.

³⁾ „Mag sein und in sehr vielen Fällen zutreffen“ (Quartalschr. 1907, 576).

⁴⁾ Die hagiographischen Legenden, übersetzt von E. A. Stüdelberg 1907. Zweites Kapitel: Der Werdegang der Legende S. 13–41.

1907
 H. P. K.
 5/11/07

Die jetzt sind erschienen:

1. Heft: Die Bischofswahl bei Gratian. Von Professor Dr. J. S. Sigmüller, Tübingen. Geh. III. 7. 20.
2. Heft: Die neuen eherechtlichen Decrete „Ne romere“ vom 2. August 1907 und „Provida“ vom 18. Januar 1908. Von Dr. theol. et iur. N. Kirsch, Professor des Kirchenrechts am K. Lyzeum in Bamberg. 6. und 6. Tausend. Gebefel III. 1.—
3. Heft: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Durch die juristische Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisarbeit. Von Dr. Alfons Hellmann. Gebefel III. 8. 20.
4. Heft: Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Labellionen und die Oxfelartier der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert. Von Dr. P. M. Baumgarten, päpstl. Geheimkammerer. Gebefel III. 1.—
5. Heft: Die Ehe Kaiser Heinrichs II. mit Kunigunde. Von Dr. Hugo Koch, Professor der Theologie am Kgl. Lyzeum Hofianum zu Braunschweig. Gebefel III. 4. 20.

Im Verlag von J. P. Bachem in Köln sind erschienen:

Ludwig Windthorst

Von Dr. Ed. Hüzgen

Mit Einführungsworten der Herren Justizrat Dr. Jul. Bachem, Fabrikbesitzer Franz Brandis, Prälat Dr. Franz, Landgerichtsdirektor Groeber, Erzellan; Reichsrat Professor Dr. Frahm von Herling, Prälat Professor Dr. Franz Hth; und Justizrat Dr. Porsch. 4.—6. Tausend. Mit 154 Bildern — darunter 33 Porträts von Zeitgenossen — und 2 Beilagen.

Heftet M. 8.—, in Originalband M. 10.—

...

Legenden-Studien

Von Dr. H. Günter, a. o. Professor der Geschichte an der Universität Tübingen.

Heftet M. 3.60, gebunden M. 4.50.

...

Aus der Urzeit des Menschen

Von Dr. Johannes Bumiller

Zweite, verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen.

Heftet M. 3.60, gebunden M. 4.50.

Durch jede Buchhandlung.



